

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.230/3-V/2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

GESETZENTWURF
57. GEZ 989

DRINGEND

Datum: 28. AUG. 1989

Verteilt: 29. AUG. 1989

Klappe/Dw

Hre GZ/vom

Sachbearbeiter

Dossi

2740

34.401/3-2/89
22. Juni 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird
(Verlängerung der §§ 39a und 39b des
Arbeitsmarktförderungsgesetzes);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum obzitierten
Entwurf wie folgt Stellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits in seinem
Schreiben vom 6. Juli 1984, GZ 600.230/3-V/6/84, anlässlich der
ersten Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des
Arbeitsmarktförderungsgesetzes auf die legistische Problematik
von Regelungen wie der vorliegenden hingewiesen. Die seitdem
verfügten Verlängerungen dieser Bestimmungen haben diese
Bedenken bestätigt. Bereits die erste Verlängerung,
BGBl.Nr. 54/1985, stellt sich als "Novelle einer Novelle" dar,
wobei man schon damals auf die Vollziehungsklausel im Art. II
hätte verzichten können. Die zweite Verlängerung,
BGBl.Nr. 616/1987, wurde im Zuge einer Sammelnovelle verfügt,
wobei im Art. VI legistisch verfehlt und überflüssigerweise das

- 2 -

Außerkräfttreten der Verlängerungsanordnung mit genau dem Termin verfügt wurde, mit dem die in ihrer Geltungsdauer verlängerten Bestimmungen sowieso außer Kraft getreten wären. Dies hat den Gesetzgeber bei der dritten Verlängerung, BGBl.Nr. 753/1988, dann dazu gezwungen, nicht nur - wie bisher - die Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu verlängern, sondern in Art. II auch das Inkrafttreten der "Außerkräfttretensanordnung" anlässlich der zweiten Verlängerung auszuschließen. Der bei dieser Verlängerung gewählte Kurztitel "Beihilfenverlängerungsgesetz" stellt sich zwar als pragmatisch sinnvolle Vereinfachung dar, ist jedoch letztlich legislativ verfehlt, da es sich bei dieser Verlängerung um kein eigenständiges Gesetz, sondern um eine Ansammlung von Novellen handelt. Eine Vollziehungs- sowie eine Inkrafttretensklausel wäre im übrigen auch in diesem Fall entbehrlich gewesen.

Im Lichte der obigen Darstellung darf daher dringend angeraten werden, den Rechtsbestand der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu sanieren.

Sollte dies für die nunmehr anstehende vierte Verlängerung noch nicht möglich sein, so sollten wenigstens der Art. II mit der Inkrafttretensklausel sowie der Art. III mit der Vollziehungsklausel entfallen, da mit dieser Verlängerung bloß die zeitliche Geltungsdauer der Stammvorschrift erweitert, jedoch keinerlei materielle Änderungen vorgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.

22. August 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

